KUNDMACHUNG

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schlitters

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlitters hat in seiner Sitzung vom 17. 05. 2004 gem. § 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI. Nr. 50/90, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 76/1998, nachfolgende Verordnung erlassen (Neufassung). Geändert: Gemeinderat-Sitzung 11.02.2013

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder deren geordnete Entsorgung aus den im § 4 Abs. 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz genannten Interessen geboten ist. Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden sollen, bleiben so lange Abfälle, bis sie in den technischen Vorgang der Verwertung einbezogen wurden.
- 2. Hausmüll sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle, die überlicherweise in einem Haushalt anfallen, einschließlich der Gartenabfälle, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art.
- 3. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe und Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4. Bioabfälle sind alle kompostierbaren Abfälle, welche üblicherweise in der Küche und im Garten eines Haushaltes anfallen, sowie Abfälle gleicher Art aus Betrieben.
- 5. Restmüll ist jener Hausmüll, aus welchem die Bioabfälle (kompostierbaren Abfälle) und die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammelnden Abfälle (§ 5 Abs. 3 lit. a und § 14 Abs. 3 zweiter Satz Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz) aussortiert wurden.
- 6. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle aus einer Produktion und Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können.

§ 2 Abfuhrbereich

- 1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Haushaltsmüll (Restmüll bzw. Bioabfall) umfaßt alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit einem für LKW befahrbaren Gemeindeweg erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
- 2. Nicht zum Abfuhrbereich gehört der gesamte Schlitterberg.

 Im Einzugsbereich Schlitterberg gilt für den Haushaltsabfall folgende Regelung:

Der Restmüll ist im Bereich der jeweiligen Seitenstraßen, die in die Schlitterberger Hauptstraße einmünden – straßenabfuhrbereit – zu stellen! Der Schlitterberg wird weiterhin monatlich, anhand der Müllsäcke der Gemeinde entsorgt . Die Abfuhrtermine werden Anfang des Jahres bekanntgegeben.(Abfuhr-Terminkalender) Der "Schlitterer Fügenberg" wird über die Gemeinde Fügen entsorgt.

§ 3 Müllbehälter

- Die Sammlung des Hausmülls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Müllbehältern (Festbehältern), ausgenommen Schlitterberg (Müllsäcke der Gemeinde Schlitters)
- 2. **Für die Sammlung des Restmülls** bei den unter den Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zählenden Grundstücke sind folgende genormte Müllbehälter zu verwenden:
 - a) Müllbehälter 80/90 Liter
 - b) Müllbehälter 120 Liter

Für die Restmüllbehälter gilt die

c) Müllbehälter 240 Liter

Farbe schwarz!

d) Müllbehälter 800/1100 Liter

Die unter lit. a) bis d) genannten Müllbehälter sind fahrbare Festbehälter.

- 3. Bei den nicht zum Abfuhrbereich (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung) zählenden Grundstücken sind für die Sammlung des Restmülls folgende Müllbehälter zu verwenden:
 - Müllsäcke 60 Liter mit Aufschrift "Gemeinde Schlitters".
- 4. **Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen** (Bioabfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a) bei Wohnhäusern bzw. Wohnanlagen und Gewerbebetrieben, bei denen kleinere Mengen von kompostierfähigen Bioabfällen anfallen - Bioabfallsäcke mit einem Inhalt von 10 I (Säcke aus Papier- oder Maisstärke), wobei für die Sammlung aller Säcke bei der Wohnanlage oder beim Gewerbebetrieb fahrbare Müllbehälter (Festbehälter) aus Kunststoff mit einem Inhalt von 80 Liter oder maximal 120 Liter mit der Farbe grün zu verwenden sind;
 - b) bei Gewerbebetrieben, bei denen größere Mengen von kompostierfähigen Bioabfällen anfallen Bioabfallsäcke (Einstecksäcke aus Papier- oder Maisstärke) mit einem Inhalt von 80 Liter oder 120 Liter, wobei für die Einbringung der Bioabfallsäcke fahrbare Sammelbehälter (Festbehälter) aus Kunststoff in entsprechender Größe und Farbe (80 oder 120 Liter/ grün) zu verwenden sind;
 - c) bei Liegenschaften, auf denen größere Mengen von kompostierfähigen Gartenabfällen anfallen - Gartenabfallsäcke (Papiersäcke) mit einem Inhalt von 60 oder 120 Liter.
- 5. Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumenpro Jahr (Mindestmengen-Vorschreibung) und pro Einwohner beträgt:
 - beim Restmüll: 10 kg laut Stichtage 1.1., 1.4., 1.7., 1.10. des jeweiligen Jahres nach tatsächlichem Einwohnerstand
 - b) beim kompostierbaren Abfall: (Bioabfall) **156 lit** (= 3 Liter pro Woche/EW)

- c) bei Nächtigungen: pro Nächtigung 0,3 kg (aufgerundet auf ganze kg)
- d) bei Gewerbebetrieben: pro Beschäftigter 5 kg pro Jahr
- 6. Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 Abs. 5 der Abfallgebührenordnung angeführten Gebührenpflichtigen, bei denen Hausmüll anfällt, haben dessen Art und Jahresmenge und die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten der Gemeinde jeweils bis 1. November für das kommende Jahr bekanntzugeben. 80 % des vorjährigen Müllaufkommens werden als Grundlage für die Vorschreibung des Mindesbehältervolumens festgesetzt. Wenn in den Folgejahren keine weitere Meldung erstattet wird, wird angenommen, daß das Mindestbehältervolumen unverändert ist. Jede Änderung, die die Bemessung des Grundbetrages beeinflußt, ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben.
- 7. Für nicht ständig bewohnte Objekte wie für Ferienhäuser beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beim Restmüll **48 kg** (240 l) pro Jahr. Für die Sammlung ist ein Müllbehälter (Festbehälter 80 bis 120 lt.) der Farbe schwarz zu verwenden.
- 8. Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben
 - a) im Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) die vorgeschriebenen Müllbehälter (Festbehälter) für den Restmüll nach Abs. 2 lit. a) bis c) gegen Kostenersatz von der Gemeinde zu erwerben.
 - b) In den nicht zum Abfuhrbereich gehörenden Gebieten werden die vorgeschriebenen Müllsäcke für den Restmüll nach Abs. 3 lit. a) an die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten nach Maßgabe der Abs. 5 8 von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben. Es dürfen nur Restmüllsäcke der Gemeinde Schlitters verwendet werden.
- 9. Die Säcke für den biogenen Abfall (mit der Aufschrift "Gemeinde Schlitters Bioabfall") werden nach Maßgabe des Abs. 5 von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben. Bei Mehranfall von Bioabfall können weitere Säcke bei der Gemeinde bezogen werden.

§ 4 Aufstellungsort, Reinigung

- Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, daß
 - a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
 - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
- 2. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und -säcke am Rande der Gemeindestraße so zur Abfuhr bereitzustellen, daß der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.

- 3. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- 4. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, daß sich die Deckel ordentlich schließen lasssen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Müllsäcke müssen zugebunden sein.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, daß er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Flüssige und heiße Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5 Müllabfuhr

- 1. Die Restmüllbehälter und -säcke können im Abholpflichtbereich alle 14 Tage zur Abfuhr bereitgestellt werden (siehe Abfuhrplan nach Abs. 5). Müllbehälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie, mit der entsprechenden Behälteridentifizierung (Chip-Datenträger) zur Abfallverwiegung versehen, vorschriftsmäßig aufgestellt und zur Abfuhr bereitgestellt sind. Bei Wohnanlagen sind die zur Abfuhr bereitgestellten Müllbehälter gesondert zu kennzeichnen, um zu signalisieren, dass der Behälter entleert werden soll.
- 2. Die Bioabfallsäcke und -behälter können wöchentlich (siehe Abfuhrplan) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bioabfallsäcke und Sammelbehälter für Bioabfallsäcke werden nur dann entsorgt bzw. entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und wenn die Säcke den Aufdruck der Gemeinde Schlitters tragen.
- 3. Die Müllbehälter und -säcke sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr bereitzustellen.
- 4. Die Entleerung der Sammelstellen in den Gebieten, die nicht zum Abholpflichtbereich nach § 2 Abs. 2 zählen, erfolgt monatlich (siehe Abfuhrplan!). Die in diesen Gebieten anfallenden Abfälle sind in den dafür ausgegebenen Müllsäcken, am Tag der Abfuhrbis 07.00 Uhr in die Sammelstellen einzubringen.
- 5. Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan; dieser ist von der Gemeinde Schlitters zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich kundzumachen.
- 6. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag.

Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 6 Sperrmüll

- 1. Als Sperrmüll im Sinne dieser Verordnung gelten Abfälle, die wegen ihrer Größe und äußeren Form nicht in den Müllbehälter passen.
- 2. Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart (siehe Abfuhrplan).

- 3. Der Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor der Abholzeit im Bereich des jeweiligen Grundstückes, in der Nähe der öffentlichen Verkehrsfläche so abgelagert werden, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 4. Sperrige Altmetalle sind zu den Öffnungszeiten im Recyclinghof (Altmetallcontainer) abzugeben.
- 5. Altholz (in jeglicher Art u. Weise) wird im Zuge der Sperrmüllsammlung entsorgt.

§ 7 Mülltrennung

1. <u>Die Wertstoffe</u> Glas, Papier, Karton, Metallverpackungen, Alttextilien, Altschuhe, reines Styropor, Kunst- und Verbundstoffe, Elektro und Elektronikgeräte, Kühlgeräte, Batterien, Speise-Altfette/Öle, Flachglas, Toner und Farbkartuschen, Bildschirme, Weissware, Kaffeetabs aus Metall, Neonröhren und Energiesparlampen, Haushaltsschrott und Altmetalle, reiner Bauschutt in Kleinmengen (bis ca 300 lit.) müssen am Recyclinghof zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten (siehe Öffnungszeiten im Abfuhrplan) entsorgt werden.

Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. -säcke eingebracht werden.

2. <u>Altglas</u> ist in die aufgestellten Glascontainer im Recyclinghof, getrennt nach Weißund Buntglas, einzubringen. Zum Altglas gehören: Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, Kosmetikfläschchen, andere Hohlglasbehälter ohne Restinhalt und gereinigt.

In die Altglasbehälter beim Recyclinghof dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (z.Bsp. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

Flachglas(Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Sekuritglas und Verbundglas) stehen am Recyclinghof während der Öffnungszeiten eigene Glascontainer für die getrennte Abgabe bereit.

3. <u>Altpapier</u> ist in den aufgestellten Papiergroßcontainer beim Recyclinghof einzubringen. Zum Altpapier gehören: Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Postwurf, Kataloge, Bücher, Hefte, Schreibpapier, Fensterkuverts, Telefonbücher, Papiersäcke, unbeschichtetes und sauberes Papier.

In die Altpapierbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Tapeten, Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen (beschichtet), Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhülle entfernt), Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, verschmutzte Futtermittel- und Zementsäcke.

4. <u>Kartonagen und Wellpappe</u> sind vom übrigen Altpapier zu trennen und sind beim Recyclinghof zu den verlautbarten Öffnungszeiten im Presscontainer zu entsorgen.

In die Kartonagenbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch- Getränke und Tiefkühlpackungen, Kunststoffe, Klebestreifen (sind vom Karton zu entfernen).

5. <u>Metallverpackungen</u>, wie leere und saubere Weißblechdosen, Getränke- und Konservendosen, Foliendeckel von Molkereiprodukten, Alufolien, Metallkapseln und Metallverschlüsse, spachtelreine bzw. tropffreie Farb- und Lackdosen sind in die beim Recyclinghof aufgestellten Altmetallcontainer einzubringen.

In die Altmetallbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Verbundstoffe, Problemstoffe wie z.Bsp. befüllte Spraydosen, Gaskartuschen, Gasflaschen, Feuerlöscher, Lackdosen.

- 6. <u>Haushaltsschrott</u> (Backformen, Töpfe, Pfannen, Alufolien, Blechspielzeug, alle anderen kleinstückigen Metallabfälle wie Drähte, Stifte) und sperrige Altmetalle wie Maschinenteile, Autofelgen, Haushaltsgeräte mit hohem Metallanteil (Waschmaschinen, Eisenöfen und dgl.) können im Schrottcontainer am Recyclinghof zu den ortsüblich bekannten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- 7. Alttextilien und Schuhe können ganzjährig in die dafür vorgesehenen aufgestellten Textil- bzw. Schuhcontainer beim Recyclinghof eingebracht werden. Zu den Alttextilien zählen: Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken, Lederwaren wie Gürtel und Taschen.

Nicht zu den Alttextilien soll gegeben werden:

Stark verunreinigte Textilien, Schneiderabfälle, verölte Fetzen (Problemstoffsammlung).

- 8. Reines <u>Styropor</u> ist zu sammeln und kann beim Recyclinghof zu den verlautbarten Öffnungszeiten in Haushaltsmengen abgegeben werden. Verunreinigtes Styropor ist in die Restmüllbehälter einzubringen.
- 9. <u>Kunststoffverpackungen</u> wie Kunststofffolien, Getränke-, Kaffee-, Vakuum-, Tiefkühl-, Verbundstoff (Milch-), Blister-(Tabletten-)verpackungen, ausgespülte Putzmittel- und Kosmetikleergebinde, sind gem. Verpackverordnung getrennt zu sammeln und sind in die beim Recyclinghof aufgestellten Container für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen einzubringen.

In die Kunst- und Verbundstoffbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Alles, was nicht zu Verpackungen zu zählen ist, wie z.Bsp. Kinderspielzeug, Zahnbürste, Kleiderbügel, Strumpfhosen.

- 10. <u>Altspeisefette u.Altspeiseöle</u> können am Recyclinghof über die "Öli-Entsorgungsschiene"abgegeben werden.(Öli-Kübel gibt es am Recyclinghof im Austauschverfahren.)
- 11. <u>Elektro u. Elektronikgeräte</u> können in die dafür vorgesehenen Behältnisse am Recyclinghof entsorgt werden.
- 12. <u>Kühlgeräte u. Weissware</u> kann am Recyclinghof ,auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.
- 13. <u>Batterie, Neonröhren u. Energiesparlampen</u> können in die dafür vorgesehenen Behältnisse am Recyclinghof entsorgt werden.
- 14. <u>Farbkartuschen u.Toner</u> können am Recyclinghof in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- 15. <u>Kaffeetabs</u> aus Metall können in die dafür vorgesehenen Behältnisse am Recyclinghof eigebracht werden.
- 16. Reiner Bauschutt in Kleinmengen(bis ca. 300 lit.)kann in den dafür vorgesehen Container am Recyclinghof entsorgt werden.
- 17. <u>Problemstoffe</u> können zweimal jährlich (Termine werden frühzeitig bekanntgegeben / siehe Abfuhrplan) am Recyclinghof über ein befugtes Unternehmen entsorgt werden.

Entsorgungen am Recyclinghof sind ausnahmslos nur zu den Öffnungszeiten
erlaubt! (siehe Abfallwirtschaftsbroschüre-Öffnungszeiten)
Entsorgungen am Recyclinghof sind kostenlos!

§ 8 Bioabfälle / Kompostierbare Abfälle

- 1. Bioabfälle sind, soferne sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung der Abfuhr zu übergeben.
- 2. Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle jahreskontinuierlich (Eigenkompostierung) durchführen, unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes
- 2.a. Eigenkompostierer können aber jederzeit Biosäcke im Gemeindeamt käuflich erwerben, und als "Teilkompostierer " an der Bioabfallsammlung teilnehmen.

- 3. Wird eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle eingestellt, muss dies der Gemeinde unverzüglich gemeldet werden. Seitens der Gemeinde können nach Bedarf Kontrollen bezüglich den richtigen Betrieb der Eigenkompostierung durchgeführt werden.
- 4. Strauch-, Baum- und Grünschnitt kann zu den jeweils ortsüblich verlautbarten Öffnungszeiten(siehe Abfallwirtschaftsbroschüre-Öffnungszeiten) in der Kompostieranlage (Kröll Josef) abgegeben werden.
- 5. Bioabfälle bzw. kompostierbare Abfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;
 - b) organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie z.B. Obst- und Gemüsereste, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffeesud und Filter, Teesud bzw. Teebeutel, Wischpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen und Mist bzw. Streu von Kleintieren, Federn;
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Straßenbegleitgrün und Friedhofsabfälle biogener Art.
- 6. <u>In den Bioabfall dürfen nicht eingebracht werden:</u>

Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe, Staubsaugerbeutel, Wegwerfwindel, Problemstoffe, Restmüll, Schlachtabfälle, Tierkadaver, große Knochen u.v.a..

§ 9 Recyclinghof

- 1. Der Recyclinghof befindet sich auf einem gemeindeeigenen Grundstück im Ortskern von Schlitters(ehemaliges Sägewerksarial.)
- 2. Die Öffnungszeit des Recyclinghofes wird ortsüblich bekanntgemacht. Die Abgabe der Abfälle hat ausschließlich zu diesen Zeiten zu erfolgen.

§ 10 Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde (gegen Ausweisleistung), sowie dem Abfall- und Umweltbeauftragen der Gemeinde Schlitters die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der drauf befindlichen Anlagen zu dulden.

§ 11 Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/90, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1998, bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1.3.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13. 2. 13 Abgenommen am: 18, 3, 13

Der Bürgermeister:

Friedl Abendstein



Der Bürgermeister: Friedl Abendstein